

Die Wölfe im Bergell

Autor(en): **Semadeni, Tommaso**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1915)**

Heft 8

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-395899>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

riten schuldig ist zu halten, gern halten wollte und sollte, darff sie nit, sie muß Gott, Seel und Gewissen, als ein abgeschreckte, schwache, in forcht gehaltene Weibsperson umb die Gunst ihres Hr. Vatters wegen hindan setzen, wie iedermann sagt. Bitte derowegen meine gnädigen Herren hiemit unterthänig, Ihnen mich und sie lassen angelegen sein; so wird man zwo Seelen vom Verderben erretten. Meine Zusag will ich mit Gott halten und soll an meiner person niemand zweiffeln, weder an ehrlichem Herkommen, Verhalten noch erlerntem. Und wird mich frewen, dieser Landen nutzen zu schaffen. Widrigenfalls mich die Fraw oder ihr Hr. Vatter sollten ins elend hinauß vertreiben, wurde michs sauer ankommen und mir niemand für übel halten, meine unschuld aller Welt zu erkennen zu geben. Befihl derowegen die Sachen Gott und hoher Obrigkeit, ich ruffe an die Gerechtigkeit, bitte nit umb Gnad (wo ich schuldig erfunden werde) sondern das Gott gefällige Recht. Befehle hiemit meine gnädige Herren in Gottes gewaltigen Obschutz und mich in derselben rechtlichen Schirm.

Meiner gnädigen Herren unterth.

S a m u e l D e m u t h

des H. V-G. und Predigeramts befliss-
und der freyen Künsten liebhaber.

den 7. Horn. 1678.

Nachtrag (auf der Adreßseite):

NB. Weiß nüt anders ze klagen, dan das so vor dem richter
14 tag letztit.

Adresse:

Denen Hochgeachteten, Wol Edlen Gestrengen, Vesten, Frommen, Fürnemmen, Fürsichtigen, Ehrsamen, Hochwolweisen und weisen Herren, Herrn Burgermeistern und Rächten lobl. Statt Chur, Meinen großgünstig, gnädig gebietenden Hoch und Vielgeachten Herren und Patronen
CHUR.

Stadtarchiv Chur, Ratsakten; besiegeltes Original.

Die Wölfe im Bergell.

Von Pfarrer Tommaso Semadeni, Celerina.

Die Wölfe, die aus dem Gebiete von Westeuropa, mit Ausnahme der Pyrenäen, bereits ganz verschwunden sind, werden voraussichtlich sich wieder efinden. Den Schlachtenspuren folgend, werden sie ihren Weg von den russischen Steppen bis zum Herzen Europas gehen; der Kriegslärm wird sie aus ihren Schlupfwinkeln vertreiben, die reiche Äsung, die der Krieg ihnen bereitet, wird sie veranlassen, Gebiete aufzusuchen, in denen sie eigentlich nichts mehr zu suchen noch zu finden hatten.

In früheren Zeiten waren sie bei uns keine so seltenen Gäste, wenn sie auch nicht rudelweise, wie in ihren eigentlichen Gebieten, auftraten. Über ihre Verbreitung geben uns zuverlässige Auskunft die Abschußlisten, die im Bergell mit der Gemeinderechnung zusammen geführt wurden. Da die meisten Hochgerichte und Nachbarschaften für den Abschluß von reißenendem Wild Prämien bezahlten, wurden die Gemeinderechnungsbücher, die alljährlich anlässlich der Mastralia dem Souverän, d. h. dem Volke zur Genehmigung und Dechargeerteilung vorgelegt wurden, zu Totenregistern für die vierbeinigen Zigeuner.

In einem Zeitraum von ungefähr 70 Jahren erbeuteten Jäger im Unterbergell (im Gebiete der heutigen politischen Gemeinden Soglio, Bondo und Castasegna) 18 Wölfe und 2 Luchse; wenn man berücksichtigt, daß 12 davon in Kriegsjahren erlegt wurden — Kriegsjahre sind für vier- und zweibeiniges Gesindel Jubeljahre —, so wird man finden, daß sie in der übrigen Zeit nur selten das Land mit einem Besuche beehrten; das stark zerklüftete Gebiet wird ihnen als Jagdrevier nicht gepaßt haben.

Wir lassen hier die Abschußliste folgen, wie wir sie den Ragioni comuni (Gemeinderechnungen) der Nachbarschaften von Unterporta entnommen haben:

1629. S. Cavaler p(er) un Lupo R(ainesi) (rheinische Gulden) 5 (zirka 11 Fr.). Pedro Maröl p. un Lupo R. 5. Cavaler Maffei p. la partida d'un Lupo R. 5.

1630 e 31. Item per 2 Lupi presi per un figlio di Gian Zanin e Rodolf Zanin lire 70. Item p. 3 Lupi presi da Godenz Godenzino e suoi compagni in Castasegna lire 105. Fidrig Madalena p. un Lupo zervayo (lince) preso l'anno 1631 lire 35.

1635. Item p. un luppo mazzato (da) deto Godenz Maffei l'anno 1635 lire 35. Item per uno Luppo maza il Schlosser et Godenz Mafei lire 35. Item per uno Luppo maza gio in Ganda Rodolf Gianin l'anno 1635 lire 35.

1637. a Rodolf Zanin p. un Lupo cervaio (lince) presi in compagnia del fiol Gian Zanin lire 35. Godenz Godenzin per un Lupo gigliato. L'anno 1636. Lire 5.

1642. Battista Chatanio, Gion Fauser et Rodolf Maffei per arver ammazzato un Lupo l'anno 1642 lire 35.

1694. Alberto Soldan taglia d'un Lupo lire 35. Godenz Maffei lire 35. p. la taglia d'un Lupo preso in Orden lire 35.

1703. Antonio Scartacini per taglia di due Lupi lire 70.
